

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 9–11
9. Juni 2009

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 12. Mai 2009	50
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. April 2009	50
Verordnung vom 3. April 2009 zur Änderung der Verordnung vom 4. Dezember 1993 über Urlaub und Dienstbefreiung für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen	51
Änderung der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates	51
Verwaltungskostenanordnung zur Geltendmachung von Kosten, die im geschäftlichen Verkehr der Kirchenkreisverwaltungen im Bereich der Vermögens- und Finanzverwaltung entstehen	52
Zweite Förderrichtlinie des Oberkirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirche) vom 19. Mai 2009 zur Verwendung der Mittel zur EDV-Ausstattung der Dienste und Werke	56
Strukturveränderungen	60
Pfarrstellenausschreibungen	60
Stellenausschreibungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	62
Neubesetzung der Disziplinkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	65
Berufung in das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	65
Personalien	65

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

148.40/50-1

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 12. Mai 2009

Es sind in Kraft getreten

1. am 9. April 2009
das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. März 2009 (KABI S. 22) zum Vertrag vom 5. Februar 2009 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. am 15. April 2009
das Kirchengesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 31. März 2009 (GVObI. S. 94) zum Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
3. am 14. April 2009
das Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche

vom 28. März 2009 (ABl. S. 5) zum Vertrag vom 5. Februar 2009 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Damit ist der Vertrag über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2009 nach seinem § 27 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 3 des jeweiligen Zustimmungsgesetzes am

15. April 2009

in Kraft getreten. Von diesem Tage an besteht der Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Schwerin, 25. Mai 2009

Der Oberkirchenrat
Rausch

460.01/

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. April 2009

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 17. April 2009 gemäß § 9 Absatz 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991, zuletzt geändert am 30. März 2007 (KABI 1991 S. 48, 2007 S. 11) folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Absatz 3 ARRG veröffentlicht werden.

Schwerin, 20. April 2009

Der Oberkirchenrat

Flade
Oberkirchenrat

Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 17. April 2009 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (Azubi)

§ 1

Für die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gilt

der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVB-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. An die Stelle von § 15 tritt § 23 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) vom 4. Juli 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Abweichend von § 16 Absatz 1 beträgt der vom Hundertsatz der Jahressonderzahlung

im Kalenderjahr 2009	20
im Kalenderjahr 2010	20
im Kalenderjahr 2011	30
im Kalenderjahr 2012	40
im Kalenderjahr 2013	50

 des Ausbildungsentgelts, das den Auszubildenden für November zusteht.
3. An die Stelle von § 17 tritt § 25 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) vom 4. Juli 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Arbeitsrechtliche Regelung betreffend die Auszubildenden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 30. November 1992 (KABI 1993 S. 37) außer Kraft.

**Zweite Arbeitsrechtliche Regelung
vom 17. April 2009
zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung
zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand
(Altersteilzeitordnung – ATZO)
vom 29. Mai 2000**

§ 1

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung-ATZO) vom 29. Mai 2000, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 16. Juni 2006 (KABI 2000 S. 47, 2006 S. 42), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 wird das Datum „1. Januar 2010“ durch das Datum „1. Januar 2012“ ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Schwerin, 22. April 2009

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Pilgrim
Vorsitzender

402.01/8-1

**Verordnung
vom 3. April 2009
zur Änderung der Verordnung
vom 4. Dezember 1993
über Urlaub und Dienstbefreiung
für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen**

Die Verordnung vom 4. Dezember 1993 über Urlaub und Dienstbefreiung für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen (KABI 1994 S. 15) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Beabsichtigt ein Pastor zur Aufrechterhaltung der Dienstfähigkeit eine Zeit der geistlichen Stärkung (Klosterzeit) in Anspruch zu nehmen, so kann dafür Dienstbefreiung von bis zu einem Monat erteilt werden. Die Dienstbefreiung erteilt der Landesbischof nach Stellungnahme des Dienstaufsichtsführenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 2009 in Kraft.

Schwerin, 6. Mai 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

145.10/5

Geschäftsordnung des Oberkirchenrates

Nachdem das Einvernehmen mit der Kirchenleitung in deren Sitzung am 27. September 2008 hergestellt worden ist, werden die vom Oberkirchenrat am 23. September 2008 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates nachstehend veröffentlicht.

Schwerin, 23. April 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

**Änderung
der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates
Geschäftsordnung des Oberkirchenrates
vom 28. Mai 1996 (KABI S. 62)
in der Fassung vom 5. April 1997 (KABI 1997 S. 80),
zuletzt geändert am 21. Mai 2002 (KABI 2002 S. 52)**

§ 16 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates wird um die Worte „sowie die Referenten mit erweiterter Verantwortung“ ergänzt.

Damit lautet § 16 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates wie folgt:

Die Mitglieder des Kollegiums sowie die Referenten mit erweiterter Verantwortung unterzeichnen in Angelegenheiten ihres Referates ohne Zusatz, unter Angabe der Dienststellung unter dem Namen.

135.10/102

Der Oberkirchenrat gibt nachfolgend folgende Verwaltungsvorschrift bekannt, die der Oberkirchenrat in seiner Sitzung am 5. Mai 2009 verabschiedet hat.

Schwerin, 27. Mai 2009

Der Oberkirchenrat

In Vertretung
Steinhäuser

**Verwaltungsvorschrift
zur Geltendmachung von Kosten,
die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen
in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung entstehen**

vom 26. August 2008

Der Oberkirchenrat erlässt nachstehende Verwaltungsanordnung zur Geltendmachung von Kosten, die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung entstehen, sowie die dazugehörige Kostentabelle:

§ 1

Kosten- und Auslagerstattung

(1) Für die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen entstehenden Sach- und Personalkosten der kirchlichen Behörden werden Kosten erhoben, sofern diese Behörden in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden. Ausgenommen von der Kostenerhebung sind Gebietskörperschaften.

(2) Eine Angelegenheit im geschäftlichen Verkehr (Tätigkeit) im Sinne dieser Verwaltungsanordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Einverständnis der kirchlichen Behörde, eine genehmigungsgleiche Erklärung, Bewilligung, Erlaubnis oder Zustimmung abgegeben wird.

(3) Werden bei der Ausführung der Tätigkeit besondere bare Auslagen notwendig, so sind diese nach der tatsächlichen Höhe beim Kostenpflichtigen geltend zu machen. Pauschalisierte Auslagen werden in der Kostentabelle als Anlage zu dieser Verwaltungsanordnung bestimmt.

(4) Die Kosten sind zum Bestandteil des Vertrages zu machen oder in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 2

Kostentabelle

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach der im Zeitpunkt der Vornahme der Tätigkeit der kirchlichen Behörde geltenden Kostentabelle.

§ 3

Kostengläubiger und Kostenpflichtiger

(1) Kostengläubiger ist die kirchliche Behörde, welche in der Angelegenheit im geschäftlichen Verkehr tätig wird.

(2) Die Kosten und Auslagen sind in Rechnung zu stellen:

- a) bei Verträgen unter Beteiligung einer kirchlichen Körperschaft dem anderen Vertragspartner,
- b) bei anderen Rechtsgeschäften oder Erklärungen demjenigen,
 - der die Tätigkeit der kirchlichen Behörde veranlasst oder sonst willentlich in Anspruch genommen hat,
 - der durch Abgabe einer Erklärung der kirchlichen Behörde einen rechtlichen Vorteil erlangt,
- c) demjenigen, der die Kosten und Auslagen durch eine vor der zuständigen kirchlichen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

§ 4

**Zurückbehaltungsrecht,
Kostendurchsetzung**

(1) Die entstandenen Kosten und Auslagen sind dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen kann von der anliegenden Kostentabelle abgewichen werden.

(3) Die Erklärung gemäß § 1 Absatz 2 kann bis zur Bezahlung der angeforderten Kosten zurückbehalten werden.

§ 5

Fälligkeit

Die Kosten und Auslagen sind zu dem in Rechnung aufgeführten Zeitpunkt fällig. Wird kein Fälligkeitszeitpunkt genannt, sind die Kosten und Auslagen mit Zugang der Rechnung beim Kostenpflichtigen fällig.

§ 6
Gleichstellungsbestimmung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsanordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7
Inkrafttreten
Außerkräftreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift vom 26. August 2008 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

I.	Tätigkeiten nach § 1 Verwaltungsostenanordnung	Rechnungsgrundlage (Euro)	Kosten (Euro)
1	Erbbauverträge, Wohnungs- und Teilerbbaurechte sowie Grundstücksmiet- und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Laufzeit über 18 Jahre		pauschal 200 €
2	Verlängerung für nach dem 1. Oktober 2008 abgeschlossenen Verträge, Erneuerung, Übertragung oder Reservierung von Verträgen nach Nr. I.1		pauschal 100 €
3	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Nrn. I.1 oder I.2		pauschal 50 €
4	Grundstücksmiet- und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Laufzeit bis 18 Jahre sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Jahreswert x Vertragslaufzeit (je angefangenem Jahr)	1 v. H. des Wertes mindestens 50 €, höchstens 1.000 €
5	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Nr. I.4	Jahreswert x Vertragslaufzeit (je angefangenem Jahr)	0,25 v. H. des Wertes mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
6	Bauerlaubnisverträge		kostenfrei
7	Tauschplan/Bodenordnungsplan nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz		kostenfrei
8	Umlegung nach Baugesetzbuch bzw. Rechtsgeschäfte zu deren Vermeidung		kostenfrei
9	Flurbereinigung nach Flurbereinigungsgesetz		kostenfrei
10	Grundstückstauschverträge	Vertragswert des angegebenen Grundstücks bei Vertragsabschluss auf Initiative des Interessenten	1 v. H. des Wertes Mindestens 100 € Höchstens 1.000 €
11	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Nr. I.10		kostenfrei
12	Grundstückskaufverträge, Grundstücksüberlassungsverträge, Grundstücksschenkungsverträge	Vertragswert des Grundstücks bei Vertragsabschluss auf Initiative des Interessenten	1 v. H. des Wertes mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
13	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Nrn. I.12		kostenfrei
14	Verträge über den Abbau mineralischer Bodenbestandteile	Je angefangene 1000 Kubikmeter abbaufähiger Masse	10 € mindestens 100 € höchstens 5.000 €

15	Einlagerung in oder Verfüllung von Grundstücken	Je angefangene 1000 Kubikmeter einbaufähiger Masse	10 € mindestens 100 € höchstens 5.000 €
16	Landwirtschaftliche Pachtverträge sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Größe der Vertragsfläche	
16.1		bis zu 1 Hektar	kostenfrei
16.2	Vertragslaufzeit bis 12 Jahre	bis 5 angefangene Hektar	20 €
16.3	Vertragslaufzeit über 12 Jahre	über 5 angefangene Hektar	100 €
17	Fischereipachtverträge und Pachtverträge über erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, Weinbau, Hopfenbau, Baumschulen sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Größe der Vertragsfläche	
18.1		bis zu 1 Hektar	kostenfrei
18.2	Vertragslaufzeit bis 12 Jahre	je angefangenem Hektar	8 €
18.3	Vertragslaufzeit über 12 Jahre	je angefangenem Hektar	12 €
19	Jagdpachtverträge sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Jahreszins x Vertragslaufzeit (je angefangenem Jahr)	1 v. H. des Wertes € mindestens 250 € höchstens 3.000 €
20	Verträge über Garagen- und Carportflächen, Fahrzeug-Stellplatzflächen, Bootshäuser und Bootsliegeplätze sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Pauschbetrag	20 €
21	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Nrn. 18, 19, 20 oder 21	„	10 €
22	Verträge über nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und sonstige Verträge, soweit sie nicht in den Nrn. 18, 19, 20 oder 21 enthalten sind, sowie deren Verlängerung oder Übertragung		kostenfrei
23	Änderungen und/oder Ergänzungen von Verträgen nach Nr. I.23		kostenfrei
24	Gestattungs- oder Mitnutzungsverträge	Pauschbetrag	
24.1	Gas		100 €
24.2	Strom		100 €
24.3	Telekommunikation		100 €
24.4	Wasserver- und Wasserentsorgung		100 €
24.5	Wärmeversorgung		100 €
24.6	Einrichtungen und/oder Anlagen sonstiger Art, soweit sie nicht in den Nr. I.25.1 bis I.25.5 enthalten sind		100 €
25	Einräumung von Baulasten	Pauschbetrag	100 €

26	Verträge über die Errichtung von Mobilfunkanlagen oder Rundfunkempfangseinrichtungen sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Pauschbetrag	300,00 €
27	Verträge über die Errichtung von Windenergie- und anderen Stromerzeugungsanlagen	durchschnittliche jährliche Mindest- oder Festbetragsentschädigung	10 v. H. des Wertes mindestens 500 € höchstens 5.000 €
28.1	Übertragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten aus Verträgen nach Nr. 28	Pauschbetrag	50,00 €
28.2	Verträge zur Übernahme von Baulasten für Windenergie- oder anderen Stromerzeugungsanlagen	durchschnittliche jährliche Mindest- oder Festbetragsentschädigung	10 v. H. des Wertes mindestens 100 € höchstens 1.000 €
29	Übertragung von Verträgen nach den Nrn. I.28 oder I.28.2	durchschnittliche jährliche Mindest- oder Festbetragsentschädigung	5 v. H. des Wertes mindestens 250 € höchstens 2.500 €
30	Grundbuchwirksame Erklärungen nach einer der Nrn. I.33.1 bis I.33.5, soweit nicht in den Nrn. I.1 bis I.32 enthalten	Pauschbetrag	
30.1	Begründung von Grunddienstbarkeiten oder von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten	Pauschbetrag	50 €
30.2	Begründung von Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten	Pauschbetrag	50 €
30.3	Rangänderungen	Pauschbetrag	50 €
30.4	Löschungsbewilligungen	Pauschbetrag	50 €
II.	Zahlungserinnerung		
1	Je Zahlungserinnerung	Pauschbetrag	5 €
III.	Sonstige Auslagen		
1	Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
2	bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
3	Beträge, die an Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu leisten sind	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
4	Sonstige nicht in den Nr. III.1. bis III.3 entstehende Aufwendungen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
5	Druckstücke (z. B. Rechtstexte, Publikationen)	Abgabepreis	in voller Höhe
6	Aufwendungen für Datenträger (z. B. Disketten, CD-ROM, DVD, Magnetbänder)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
7	Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit zustehen, sofern sie nicht vom Kostenschuldner direkt erhoben werden	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
8	Einholung von Wirtschaftsauskünften und anderen Auskünften über Dritte (z. B. bei Einwohnermeldeämtern)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9	Sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der Leistung erforderlich waren	tatsächliche Kosten	in voller Höhe

673.06/2

**Zweite Förderrichtlinie des Oberkirchenrats der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirche)
vom 19. Mai 2009
zur Verwendung der Mittel
zur EDV-Ausstattung der Dienste und Werke**

Der Oberkirchenrat erlässt zur EDV-Ausstattung der Dienste und Werke im Rahmen des § 32 Abs. 2 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirchliche Haushaltsordnung – LHO) vom 29. Oktober 1994 (KABl 1995 S. 30), geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001 (KABl. 2002 S. 4), folgende Durchführungsbestimmung für die Verteilung einer Zuwendung an die Dienste und Werke:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Förderrichtlinie gilt für alle Dienste und Werke der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (nachfolgend Einrichtung genannt) mit Ausnahme der Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e. V. angeschlossen sind.

**§ 2
Zweck der Zuwendung, Rechtsgrundlagen**

(1) Zielsetzung

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirche) strebt an, dass allen Einrichtungen im Sinne von § 1 nach Bedarf eine EDV-Ausstattung ausschließlich zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird, um insbesondere eine dienstliche Nutzung von Privat-PCs zu vermeiden. Des Weiteren soll durch die Standardisierung ein einheitlicher technischer Stand der EDV-Ausstattung erreicht werden, um die Nutzung von zentral zur Verfügung gestellten Anwendungen und Diensten zu erlauben sowie einen zentralen Support zu ermöglichen.

(2) Rechtsgrundlagen

Der Oberkirchenrat fördert im Rahmen dieser Förderrichtlinie Vorhaben im Bereich der EDV-Ausstattung der Dienste und Werke.

(3) Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Sachbuchkonto „EDV-Ausstattung von Diensten und Werken“ nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

**§ 3
Art, Umfang und Kostentragung**

(1) Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die für den Einsatz von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien notwendige Ausstattung von Einrichtungen durch die Bereitstellung:

- von einem oder mehreren ausschließlich für dienstliche Zwecke vorgesehenen PCs nach Maßgabe
- des Absatzes 2,
- eines sicheren Internetzugangs,
- einer Möglichkeit dienstliche Daten zu sichern

sowie die Schaffung der fachlichen Voraussetzungen durch Anbieten eines PC-Einführungskurses.

(2) Ausstattung

Zu einer EDV-Ausstattung gehört grundsätzlich ein Desktop-PC pro Mitarbeitenden, der eine im ordentlichen Stellenplan vorgesehene Stelle innehat, der an einem Arbeitsplatz fest installiert ist. In begründeten Fällen kann die Einrichtung in Abweichung von Satz 1 eine EDV-Anschaffung mit einem mobilen PC in Form eines Notebooks beim Oberkirchenrat anfragen.

Art und Umfang der Förderung setzen sich grundsätzlich wie folgt zusammen:

Hardware-Ausstattung

- PC mit Maus und Tastatur,
- Sicherungsmedium,
- TFT Bildschirm,

Software-Ausstattung

- Betriebssystem,
- Office-Paket,
- Virenschutz, Firewall

Über das Projekt können für die bereits vorhandene EDV-Ausstattung fehlende Lizenzen nachgekauft werden, insbesondere für Windows-Betriebssysteme und Microsoft Office – Pakete.

(3) Kosten

Die Kosten für die EDV-Ausstattung übernimmt die Landeskirche soweit nicht Dritte laut Gesetz oder Vereinbarung zur Kostentragung verpflichtet sind oder insoweit Zuschüsse geben.

**§ 4
Zuwendungsempfänger**

Eine Förderung kann grundsätzlich jede Einrichtung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs im Sinne von § 1 erhalten. Diejenigen Einrichtungen, die zu der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche in gemeinsamer Trägerschaft stehen, erhalten die Förderung, wenn die die Dienst- und Fachaufsicht führende Stelle die finanziellen Voraussetzungen unter § 5 Absatz 1 dieser Förderrichtlinie beachtet.

**§ 5
Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung setzt das Ausfüllen der Anlage „Förderung der dienstlichen EDV-Ausstattung durch die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs“ des Zuwendungsempfängers und der die Dienst- und Fachaufsicht führende Stelle voraus (siehe Anlage 1). Eine

Förderung kann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger im Sinne von § 4 dieser Förderrichtlinie die finanziellen, fachlichen und technischen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Einreichung der Anlage 1 erfüllt.

(1) Finanzielle Voraussetzungen

Gemeinsame Trägerschaft

Bei gemeinsamer Trägerschaft ist die Finanzierung der zu fördernden EDV-Ausstattung nach dem in der Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Finanzierungsschlüssel sowohl durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs als auch durch die Pommersche Evangelische Kirche sicherzustellen.

Laufende Kosten

Die laufenden Kosten für die Nutzung der EDV-Ausstattung, insbesondere die Kosten für den Internetzugang und für Verbrauchsmaterialien, sind von der Einrichtung zu tragen.

(2) Fachliche Voraussetzungen

Mitarbeiter, die im Auftrag der Einrichtung den PC für dienstliche Zwecke nutzen, sollen über PC-Grundkenntnisse verfügen. Der Oberkirchenrat wird begleitend bei Bedarf und der erreichten Mindestteilnehmerzahl einen PC-Einführungskurs anbieten, der der Weiterbildung der Mitarbeiter in den Einrichtungen dient.

(3) Technische Voraussetzungen

Garantieabwicklung

Die Einrichtung verpflichtet sich, im Rahmen des Garantiezeitraums keine Änderungen an der geförderten EDV-Ausstattung ohne vorherige Unterrichtung und Abstimmung mit dem Oberkirchenrat vorzunehmen. Dies gilt besonders bei der Erweiterung des PCs um Hardwarekomponenten sowie beim Ändern von Systemeinstellungen.

Internetzugang

Der einzurichtende EDV-Arbeitsplatz ist mit einem aktuellen Internetanschluss (nach verfügbarer Bandbreite) auszustatten. Bei vorhandenen Internet-Verträgen erfolgt eine Einrichtung des Internetzugangs nach vorheriger Absprache mit dem Oberkirchenrat. Der Vertrag ist zum nächsten möglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Die Einrichtung verpflichtet sich, nur den Internetzugang und die Dienste des Internetanbieters zu nutzen, die vom Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt werden.

Antiviren-Schutz

Die Einrichtung verpflichtet sich, den über das Projekt zur Verfügung gestellten Antivirenschutz auf allen vorhandenen dienstlichen PCs und Notebooks zu installieren. Die damit verbundenen Lizenzkosten werden von der Landeskirche getragen.

(4) Wartungsnachweis

Die Einrichtung hat nachzuweisen, dass ein Wartungsvertrag für die nicht über dieses Projekt geförderte EDV-Ausstattung mit einer gewerblich tätigen Firma abgeschlossen ist.

Sollte kein Wartungsvertrag vorhanden sein oder dieser nicht im Grundsatz mit dem Wartungsvertrag aus der Anlage 2 übereinstimmen, verpflichtet sich die Einrichtung, entweder dem durch die Landeskirche abgeschlossenem Wartungsvertrag aus Anlage 3 beizutreten oder einen Wartungsvertrag nach dem Muster aus der Anlage 2 mit einer gewerblich tätigen Firma abzuschließen.

Die Anlagen 2 und 3 können per E-Mail (edv-projekt@ellm.de) beim Oberkirchenrat angefordert werden.

(5) Weitere Voraussetzung für Mitarbeitende in Projektstellen
Soll für Mitarbeitende, die in Projektstellen tätig sind, eine EDV-Ausstattung beantragt werden, bedarf dies der vorherigen Absprache mit dem Oberkirchenrat.

(6) Datenschutzerklärung

Die Einrichtung verpflichtet sich, die EDV-Ausstattung nur im Rahmen der nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässigen Nutzung zu verwenden. Von jedem Mitarbeitenden wird vor der ersten Nutzung eine Datenschutzerklärung unterschrieben. Die Erklärungen sind in der Einrichtung aufzubewahren und auf Verlangen dem Oberkirchenrat vorzulegen.

§ 6 Verfahren

Die Anlage 1 „Förderung der dienstlichen EDV-Ausstattung durch die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs“ ist vom Zuwendungsempfänger und von der die Dienst- und Fachaufsicht führenden Stelle des Zuwendungsempfängers auszufüllen.

Der Oberkirchenrat bewilligt beim Vorliegen aller Voraussetzungen und der unter § 2 Absatz 3 Satz 2 genannten Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei fehlenden Nachweisen oder nicht erfüllten Voraussetzungen kann die Bewilligung auf Förderung der dienstlichen EDV-Ausstattung nicht erfolgen.

Mit der Bewilligung werden die betreffenden Einrichtungen durch den Oberkirchenrat über den Zeitpunkt der Auslieferung der neuen EDV-Ausstattung informiert. Die Umsetzung erfolgt zentral über den Oberkirchenrat.

Die Anlage 1 ist spätestens bis zum 1. September 2009 schriftlich dem Oberkirchenrat zuzuleiten.

(1) Verwendungsnachweise

Nach der Bereitstellung der Grundausrüstung ist durch die Einrichtung Folgendes nachzuweisen:

Die geförderte EDV-Ausstattung ist in entsprechender Höhe als „Zuwendung der Landeskirche“ sowie als „Inventaranschaffung“ im Haushalt der Einrichtung zu verbuchen sowie als „Inventaranschaffung“ zu inventarisieren. Hierüber hat die Einrichtung Nachweise zu erbringen.

(2) Zu beachtende Vorschriften

Hinsichtlich der Bewilligung einer landeskirchlichen Zuwendung und der Erbringung von Verwendungsnachweisen sind die §§ 23, 32 Abs. 2 LHO in Verbindung mit der jeweils für die Einrichtung geltende Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu beachten.

Die den Datenschutz regelnden Vorschriften sind zu beachten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Schwerin, 19. Mai 2009

Der Oberkirchenrat
Flade

Förderung der dienstlichen EDV-Ausstattung
durch die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

Anlage 1

Zuwendungsempfänger (§ 4 der Förderrichtlinie)		
Name der Einrichtung		
Anschrift		
Zuständige(r) Ansprechpartner(in)		
Telefon (bitte mit Vorwahl)	Telefax (bitte mit Vorwahl)	eMail
Gegenstand der Förderung (§ 3 Absatz 1 und 2 der Förderrichtlinie)		
Art der EDV-Ausstattung		
<input type="checkbox"/> Desktop-PC	<input type="checkbox"/> Notebook (mit Begründung)	
<input type="text"/> Anzahl (falls mehr als ein Gerät)	<input type="text"/> Anzahl (falls mehr als ein Gerät)	
Lizenzen für vorhandene EDV-Ausstattung		
<input type="checkbox"/> Microsoft Windows XP	<input type="checkbox"/> Microsoft Office 2003	
<input type="text"/> Anzahl (falls mehr als eine Lizenz)	<input type="text"/> Anzahl (falls mehr als eine Lizenz)	
Zuwendungsvoraussetzungen (§ 5 der Förderrichtlinie)		
<input type="checkbox"/>	Der Nutzer hat eine Stelle inne, die im ordentlichen Stellenplan ausgewiesen ist..	
<input type="checkbox"/>	Der durch die Einrichtung abgeschlossene Wartungsvertrag liegt in Kopie bei.	
Bemerkungen		
Erklärung des Zuwendungsempfängers		
Hiermit erklärt der Zuwendungsempfänger, die Förderrichtlinie zur Kenntnis genommen zu haben und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere verpflichtet sich die Einrichtung : - die EDV-Ausstattung ausschließlich für dienstliche Zwecke zu verwenden, - sicherzustellen, dass keine unberechtigte Nutzung durch Dritte erfolgt und - ausschließlich den Internetanbieter zu nutzen, der vom Oberkirchenrat vorgegeben wird.		
_____ Vertretungsberechtigtes Mitglied der Einrichtung (Dienste und Werke)		
Ort, Datum, Unterschriften		
Erklärung der die Dienst- und Fachaufsicht führenden Stelle		
Hiermit erklärt die die Dienst- und Fachaufsicht führende Stelle dass: - die dienstliche Ausstattung mit der zur Verfügung gestellten EDV für die Erfüllung der Aufgaben sinnvoll ist, - die Finanzierung der zur Verfügung gestellten EDV nach dem in der Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Finanzierungsschlüssel erfolgt. - die das EDV-Projekt betreuenden Mitarbeitenden des Oberkirchenrates Weisungen in Hinblick auf den Umgang mit der EDV-Ausstattung geben können. Sollte die Dienst- und die Fachaufsicht getrennt sein, haben jeweils die die Dienstaufsicht und die die Fachaufsicht führende Stelle die Erklärung abzugeben.		
_____ Vertretungsberechtigtes Mitglied der die Dienstaufsicht führenden Stelle Vertretungsberechtigtes Mitglied der die Fachaufsicht führenden Stelle		
Ort, Datum, Unterschriften		

Förderung der dienstlichen EDV-Ausstattung
durch die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

Anlage 1

Bewilligung (nur vom Oberkirchenrat auszufüllen)

Anlage 1 ist vollständig (notwendige Daten und Nachweise liegen vor)

ja

nein

Förderrichtlinie beachtet (Voraussetzungen liegen vor)

ja

nein

Bewilligung erfolgt

Bewilligung erfolgt nicht

Schwerin, den _____

Unterschrift

Strukturveränderungen

1214-12/12

Vereinigung der Kirchgemeinde Recknitz mit der Kirchgemeinde Laage

Die Kirchgemeinde Recknitz wird mit der Kirchgemeinde Laage zum 1. Juli 2009 vereinigt. Recknitz wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde lautet: Evangelisch-Lutherische Christophorus Kirchgemeinde Laage. Die Kirchgemeinde kann auch den erweiterten Namen gebrauchen: Evangelisch-Lutherische Christophorus Kirchgemeinde Laage im Gemeindebereich Laage/Polchow und Recknitz.

Schwerin, 19. Mai 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

2222-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Teterow wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates erneut ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Die Stadt Teterow mit knapp 10.000 Einwohnern liegt im Mittelpunkt der Mecklenburgischen Schweiz. Sie hat eine gute Infrastruktur. Kindergärten, Grund-, Regionalschule und Gymnasium, zwei Pflegeheime, Krankenhaus und Ärztezentrum sind am Ort. Die Kirchgemeinde Teterow hat 1.650 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfasst neben der Stadt Teterow noch die Dörfer Groß und Klein Roge, Mieckow und Klein Köthel. Die Gemeinde gehört zur Propstei Malchin und zum Kirchenkreis Güstrow.

Hauptamtlich arbeiten in der Gemeinde ein Katechet (50%) und eine Küsterin (50%). Eine Kirchenmusikerstelle (B 50%) ist vakant und ebenfalls ausgeschrieben. Eine gemeinsame Besetzung der Pfarr- und Kirchenmusikerstelle durch ein Ehepaar ist möglich.

Predigtstelle ist die mittelalterliche St. Peter-Paul's-Kirche. Sie ist zum großen Teil restauriert. Die Gemeinde hat zwei Pfarrhäuser. Pfarrhaus II ist komplett saniert und beherbergt die Diakoniesozialstation und die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe in Trägerschaft des Diakonievereins Güstrow. Im Obergeschoss sind drei Wohnungen vermietet. Im Erdgeschoss von Pfarrhaus I sind die Gemeinderäume (großer Gemeinderaum, Christenlehrerraum, Küche, Büro, Toiletten). Im Obergeschoss befindet sich die Pfarrwohnung mit 4 Zimmern, beheizbarer Diele, Küche und Bad. Ebenfalls auf dieser Etage mit separatem Eingang sind das Amtszimmer und ein Archivraum. Im Dachgeschoss gibt es eine Ferienwohnung und eine weitere vermietete Wohnung.

Im Pfarrhaus und in der Pfarrwohnung finden zurzeit größere Sanierungsarbeiten statt, um die Wärmeeffizienz und die Wohn-

qualität zu erhöhen. Die Pfarrwohnung ist voraussichtlich ab August 2009 beziehbar.

Die Gemeinde Teterow arbeitet in der Propstei und Region mit anderen Gemeinden zusammen. Gemeinsame Projekte sind zur Zeit der Konfirmandenunterricht, Glaubenskurse und Passionsandachten, Gottesdienst zu Himmelfahrt und Reformationstag. In der Stadt Teterow gibt es mit der katholischen und freikirchlichen Gemeinde eine gewachsene ökumenische Zusammenarbeit (regelmäßige Treffen der Mitarbeiter, jährliche gemeinsame Tagung der Gemeinderäte, Allianzgebetswoche, Friedensdekade, Bittgottesdienst für den Frieden am Buß- und Bettag, Martinstag, u. a.). Zwischen den Gemeinden Gräfelfing (bei München) und Teterow besteht eine 30-jährige Partnerschaft.

Bisherige Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit sind die Feier der Gottesdienste regelmäßig auch mit Abendmahl, die Gemeindekreise (Frauenkreis und Altenkreis), die Kinder und Jugendarbeit und die offene Kirche im Sommer. Defizite gibt es in der Familienarbeit.

Von unserem/unserer neuen Pastor/in wünschen wir uns vor allem

- Teamfähigkeit,
- Liebe zum Gottesdienst,
- Gewinnung und Begleitung der Ehrenamtlichen,
- Bewahrung bewährter Arbeitsfelder,
- aber auch neue Wege und Impulse, z. B. in der Familienarbeit.

Nachfragen und Auskünfte beim 2. Vorsitzenden des KGR: Herrn Jörg Schorling, Taun Schultenbarg 15, 17166 Groß Roge Tel: (039978) 50242“.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2009 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 111063, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 16. April 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Ev. Krankenhausseelsorge Stift Bethlehem 3515-355/22-1

Im Ev. Krankenhaus Stift Bethlehem gGmbH ist die Stelle einer Krankenhauspastorin/eines Krankenhauspastors (75 %) baldmöglichst neu zu besetzen. Die bisherige Stelleninhaberin wechselt nach 8 Jahren in ein anderes Krankenhaus.

Das Ev. Krankenhaus Stift Bethlehem wurde 1851 als Diakonissenkrankenhaus gegründet. Es steht in der Kaiserswerther Mutterhaus Tradition und ist heute ein modernes Regelkrankenhaus mit 160 Betten.

Das Haus gehört als Tochtergesellschaft zur Krankenhausholding Westmecklenburg, deren Träger zu gleichen Teilen der Landkreis Ludwigslust und das Stift Bethlehem sind. Das Aufgabenfeld soll sich zukünftig auf das Kreiskrankenhaus Hagenow ausweiten. Dienstsitz ist Ludwigslust. Die Pfarrstelle gehört zur Anstaltskirche der Gemeinde des Stift Bethlehem, die sich zurzeit in Gemeinschaft mit dem Kirchlichen Bildungshaus der Mecklenburgischen Landeskirche und der Ortsgemeinde neu organisiert. Die Pfarrstelleninhaberin/der Pfarrstelleninhaber ist Mitglied im Stiftskirchenbeirat.

Regelmäßige Sonntagsgottesdienste sind Bestandteil des Dienstumfangs. Wir suchen aber auch nach neuen, zeitgemäßen Formen der Verkündigung. Die Mitarbeit im Ethikbeirat gehört ebenso zum Aufgabenbereich wie die Supervision bzw. Krisenintervention bei Mitarbeitenden (bes. ITS und kardiologische Intensivstation). Die Zusammenarbeit im Bereich der Krankenhausholding erfordert zudem hohe Integrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen beim Aufbau der Seelsorge im Kreiskrankenhaus Hagenow.

Neben der Begleitung und Verkündigung sollte die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber die Möglichkeit zur Mitwirkung in der Ausbildung mitbringen, um die Kompetenz in der Seelsorge stärken zu können. Eine Dienstwohnungspflicht besteht nicht; der Wechsel nach Ludwigslust oder die unmittelbare Umgebung ist aber notwendig. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Ludwigslust ist Kreisstadt des gleichnamigen Landkreises und bietet ein ideales Lebensumfeld. In der ehemaligen Residenzstadt finden sich alle Einrichtungen des täglichen Lebens, ein interessantes kulturelles Angebot mit Barockschloss und großem Schlosspark, sowie hervorragender Anbindung durch Autobahn oder ICE an die Monopolregionen Hamburg (50 Min.) oder Berlin (70 Min.).

Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor, die/der die vollständige KSA-Ausbildung absolviert hat und Erfahrungen in der Seelsorge mitbringt. Hilfreich wäre eine Zusatzqualifikation als Supervisor/in in der Klinischen Seelsorgeausbildung (KSA) der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfG) und/oder eine Qualifikation als KSA-Ausbilder. Er/sie sollte bereit sein, die Traditionen der Krankenhauseselsorge in unserem Haus aufzunehmen und sie im Gespräch mit den Leitungsorganen weiterzuentwickeln.

Die Stelle umfasst einen Dienstauftrag von 75 % und ist auf 8 Jahre befristet. Wiederwahl ist möglich.

Weitere Informationen unter www.stift-bethlehem.de oder über den Stiftspropst des Stift Bethlehem: Pastor Jürgen Stobbe, Tel.: (03874) 433-230, E-Mail: jstobbe@stift-bethlehem.de.

Bewerben können sich Interessenten auch aus der Pommerschen Ev. Kirche und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Bewerbergespräche finden am 28. August 2009, ab 10.00 Uhr, im Stift Bethlehem statt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Juli 2009 (Posteingang) an: Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Oberkirchenrat, Herrn Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin.

Schwerin, 7. Mai 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

4404-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Buchholz wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben.

Der Stellenumfang beträgt 50%.

Der Kirchgemeinderat teilt folgendes mit:

Die Kirchgemeinde Buchholz befindet sich zehn Kilometer südwestlich vor den Toren der Stadt Rostock. Dadurch ist die Gemeindestruktur zum einen traditionell dörflich zum anderen durch Neuansiedlungen aus Rostock geprägt.

- Die Gemeinde gehört zur Propstei Bad Doberan und zum Kirchenkreis Rostock.
- Zur Kirchgemeinde gehören zehn Dörfer. Kirchdorf und Predigtort ist Buchholz.
- Die Kirchgemeinde hat ca. 400 Gemeindeglieder.
- Eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin mit einem Stellenumfang von 50% ist in Altersteilzeit in der Kirchgemeinde tätig.
- In der Gemeinde sind ein Singkreis und einige Helfer fürs Praktische aktiv.
- Ein Förderverein unterstützt die Erhaltung und Sanierung der Kirche. Schmuckstück unserer Kirche ist die 2007 restaurierte Runge-Orgel.
- Das Pfarrhaus wurde Anfang der 90er Jahre völlig saniert. Auf der unteren Etage befinden sich die Pfarrwohnung und abgetrennt davon die Gemeinderäume und das Amtszimmer. Die Räume in der oberen Etage können bei Bedarf zur Erweiterung der Pfarrwohnung genutzt werden, dienen als Gästezimmer und Archiv (ggf. könnte eine zweite Mietwohnung eingerichtet werden). Ein Teil des hinter dem Haus liegenden großen Gartens kann gern privat genutzt werden.
- Von Buchholz gibt es eine regelmäßige Busverbindung nach Rostock.
- Es existieren zwei kommunale Kindergärten im Gemeindebereich.

Wir wünschen uns eine/n neue/n Pastor/in, der/die gemeinsam mit uns einen offenen Neuanfang in der Kirchgemeinde gestaltet.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

- Landessuperintendent Dr. Matthias Kleiminger, Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock Tel. (0381) 4904096.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2009 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 111063, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 29. Mai 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

7205-20/25

Die Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Friedland mit einem Stellenumfang von 100 % wird durch Wahl des Kirchgemeinderates und die Pfarrstelle III in der Kirchgemeinde Friedland mit einem

Stellenumfang von 50 % wird durch Beschluss des Oberkirchenrates gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Marien Friedland sucht für ihre vakanten Pfarrstellen (Pfarre I mit 100% und Pfarre III mit 50%) zwei Pastoren/Pastorinnen. Zu unserer Kirchgemeinde gehören neben der Stadt Friedland (als Zentrum) mit der gotischen Backsteinkirche St. Marien und der nutzbaren Kirchenruine St. Nikolai außerdem die Unterzentren Schwanbeck/Schwichtenberg-Gehren (Pfarre II) und Eichhorst (Pfarre III) mit wertvollen mittelalterlichen und gut erhaltenen Dorfkirchen.

Auf die neuen Pastoren freuen sich ein engagierter Kirchgemeinderat mit seinen verschiedenen Fachausschüssen, ein Kantor (100%), zwei Gemeindepädagoginnen (je 50%), ein Küster (25%), eine Gemeindegemeindeglied und eine 1.800 Gemeindeglieder zählende Gemeinde.

Zentrum unseres Gemeindelebens ist der sonntägliche Gottesdienst in Friedland und turnusmäßig wechselnder Gottesdienst in den Dörfern.

Wir wünschen uns Pastoren, die offen auf die Menschen zugehen können, die bereits Glieder unserer Kirchgemeinde sind und die es vielleicht werden könnten.

Die Kirchgemeinde steht neuen Ideen aufgeschlossen gegenüber. Die Mitarbeiter der Kirchgemeinde wünschen sich Pastoren mit besonderem Interesse für Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit. Besonders wichtig ist uns eine intensive seelsorgerliche Betreuung aller Gemeindeglieder sowohl im Zentrum Friedland als auch in den Unterzentren, einschließlich der Senioren im Senioren-Wohnpark Friedland und dem Alten- und Pflegeheim Lübbersdorf. Weiterhin ist die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Marien Friedland Träger einer evangelisch-integrativen Kindertagesstätte mit 140 Plätzen und 24 Mitarbeitern.

Im Gemeindehaus befinden sich das Gemeindebüro sowie Räumlichkeiten für die Arbeit der Gemeindepädagogin mit den Kindern, für den Kantor und die Jugendlichen.

Im Pfarrhaus befinden sich im Erdgeschoss eine Ruhestandswohnung, im Obergeschoss die Dienstwohnung der Pastorin/des Pastors mit vier Zimmern, Küche, Bad und separatem Arbeitszimmer, außerdem zwei Gästezimmer mit Bad im Dachgeschoss.

Friedland liegt ca. 60 Kilometer von der Ostsee entfernt und verfügt über eine ausgewogene Infrastruktur. Hierzu zählt unter anderem die Anbindung an die A 20, ein Schwimmbad und alle Schularten, einschließlich gymnasialer Stufe.

Nähere Auskünfte (zum Beispiel die Wohnung betreffend) erteilt Ihnen gern Landessuperintendentin Christiane Körner, Tel.: (03981) 206622.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.kirchgemeinde-friedland.de.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2009 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 111063, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 29. Mai 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

3604-23/3

Die Evangelische Kirchgemeinde Herzfeld als Anstellungsträger, und die Kirchgemeinde Groß Pankow mit Burow, Lancken und Redlin suchen ab dem Schuljahr 2009/10 eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter mit Fachschulabschluss. Der Stellenumfang beträgt 50 %. In Absprache mit der Schulleitung der Grundschule Marnitz kann eine Aufstockung durch Religionsunterricht angestrebt werden. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Diese Stelle ist unbefristet.

Wir leben im unberührten und versonnenen Süden unseres Bundeslandes und grenzen mit unseren Dörfern an das Land Brandenburg. Wir sind reich an Kirchgebäuden und haben als großen Schatz viele aktive Kirchgemeindeglieder. Außerdem verbinden unsere Kirchgemeinden viele kleine Dörfer und Ansiedlungen, in denen vereinzelt junge Familien leben.

Gegenwärtig gibt es Kindergruppen in den Orten Lancken, Burow, Siggelkow, Herzfeld und Ziegendorf. Wir beginnen das Schuljahr gemeinsam mit einer Wochenendrüstzeit auf einem ehemaligen Bauernhof im Wendland und beenden es mit einem gemeinsamen Kindersommerfest in einem unserer Dörfer.

Wichtig ist uns, dass es in unseren Kirchgemeinden kontinuierliche Angebote für die Kinder aller Altersgruppen und ihren Familien gibt. Dabei gibt es die Bereitschaft vieler Eltern, an einem zukunftsfähigen Konzept mitzuarbeiten und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv bei der Umsetzung zu beteiligen. Wir erwarten von Ihnen die Fähigkeit zu selbstständiger Arbeit mit hoher Flexibilität und die Bereitschaft, im Team der hauptamtlich Mitarbeitenden unserer Region mitzuarbeiten. Gemeinsam wollen wir Menschen innerhalb und außerhalb der Kirchgemeinde erreichen und mit ihnen Gemeindeleben gestalten.

Wünschenswert ist es, dass Sie in einen unserer Orte ziehen. Dazu bieten wir Ihnen das Pfarrhaus in Ziegendorf an, das die Kirchgemeinde Herzfeld gern für Sie bezugsfertig herrichtet.

Bewerbungen mit Lichtbild, ausführlichem Lebenslauf, Zeugnissen und ggf. Beurteilungen sind ab sofort bis zum 30. Juni 2009 zu richten an: Ev.-Luth. Kirchgemeinde, Dorfplatz 5, OT. Groß Pankow, 19376 Siggelkow, Tel.: (038724) 20249, Fax: 22588, E-Mail: gross-pankow@kirchenkreis-parchim.de.

Schwerin, 18. Mai 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

5104-23/7

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Luther-St.-Andreas in Rostock/Reutershagen sucht zum 1. September 2009 eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen mit FHS- oder FS-Abschluss mit zusätzlichen Qualifikationen.

Der Stellenumfang beträgt 75 % (davon 25 % 2 Jahre Projektstelle, anschließend Finanzierung der 25 % durch eigene Gemeinde angestrebt).

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KAVO).

Wir erwarten:

- Freude am Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- Kreativität,
- strukturiertes Arbeiten,
- Bereitschaft zur Teamarbeit in Gemeinde und Region,
- Kompetenz in der Öffentlichkeitsarbeit.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Weiterführung und Aufbau von Kindergruppen im Alter von 0-12 Jahren,
- Gestaltung von Familien- und Kindergottesdiensten, Kinderbibeltagen,
- Familienrüstzeiten,
- Kontakt zu Schulen und Kindergärten,
- Arbeit mit Familien und Jugendlichen,
- Zusammenarbeit mit der Jugendkirche Rostock,
- Initiierung von Projekten am Rand der Gemeinde,
- generationsübergreifendes Arbeiten.

Der Stadtteil Reutershagen hat 18.000 Einwohner und ist durch seine intakte Infrastruktur, mit Kunsthalle, Kindergärten, Schulen und modernen Einkaufsmöglichkeiten ein beliebter Wohnort.

Unsere Gemeinde hat 1.600 Gemeindeglieder. Sie wird geleitet durch einen engagierten Kirchgemeinderat. Gottesdienst, Gemeindeaufbau, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, diakonisches und kulturelles Engagement, die kirchenmusikalische Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit und das Wirken über die Gemeindegrenzen hinaus, sind besonderes Anliegen und Mittelpunkt des Gemeindelebens.

Es erwartet sie ein motiviertes Team von Mitarbeitern. Dazu gehören eine Pastorin 100 %, ein Kantor 75 %, zwei Küsterinnen zu je 50 % und eine stundenweise Bürokräft.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. Juni 2009 an: Luther-St.-Andreas-Gemeinde, Krischanweg 6, 18069 Rostock, Tel. (03 81) 8002444, Fax (03 81) 4536175, E-Mail: kirchgemeinde-reutershagen@gmx.de, gerlind.froesa-schmidt@gmx.de, Homepage: www.luther-st-andreas-gemeinde.de.

Schwerin, 27. Mai 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

6150-23/5

Der Kirchgemeindeverband Propstei Boizenburg als Anstellungsträger sucht zum 1. September 2009 eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter (vornehmlich FH) mit musikalischen Fähigkeiten. Der Stellenumfang beträgt 100%. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Viele Kindergruppen und Familien in und um Boizenburg freuen sich auf kontinuierliche Angebote, 2 Chöre für Erwachsene auf eine neue Leitung und die sonntägliche Gottesdienstgemeinde auf

das Orgelspiel. An Kinderchorarbeit und Musikgruppen kann angeknüpft werden. Außerdem hoffen 3 junge Pastoren und eine weitere Gemeindepädagogin (50%) auf eine Verstärkung ihres Teams.

Der Kirchgemeindeverband umfasst 4 Gemeinden (Blücher, Boizenburg, Gresse-Granzin, Zahrendorf) ganz im Südwesten Mecklenburgs mit Boizenburg als städtischem Zentrum. Dort sind alle Schultypen vertreten; Kindergärten gibt es auch in den Dörfern. Die nächste große Stadt ist Hamburg - auch mit der Bahn gut zu erreichen.

Da die Voraussetzungen in der Stadt und auf dem Land sehr unterschiedlich sind, wünschen wir uns einen Mix aus kontinuierlichen Angeboten und projektbezogener Arbeit. Beides ist im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Bereich möglich. Darüber hinaus ist es uns wichtig, neue Kontakte zu Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche zu knüpfen. Dies soll durch die Gewinnung und Begleitung weiterer ehrenamtlicher Mitarbeiter geschehen und die Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen.

Die Arbeit im Kirchgemeindeverband erfordert eine hohe Bereitschaft zur Mobilität, Eigenverantwortlichkeit und Selbststrukturierung. Wünschenswert ist, dass sich der Wohnsitz der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters im Bereich des Gemeindeverbandes befindet. Bewerbungen sind bis zum 17. Juli 2009 an folgende Adresse zu richten an:

Herr Dressler (Vorsitzender des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandesrates), Baustr. 29, 19258 Boizenburg, per Mail: personal.verband@boizenburg-mv.de,

Rückfragen unter Tel.: (038844) 21602 (privat), (040)766172-13 (dienstlich), (0178) 3690097 (mobil).

Schwerin, 3. Juni 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

6503-23/4

In der Kirchgemeinde St. Nikolai/Schelf Schwerin ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters (FS) zum 1. September 2009 neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 % (25% unbefristet, 25 % zunächst bis 2014). Aufstockung durch Religionsunterricht ist möglich, wenn die nötige Qualifizierung vorhanden ist bzw. die Bereitschaft besteht, diese zu erwerben.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

St. Nikolai/Schelf ist eine Gemeinde im Herzen Schwerins. Durch den Zuzug von jungen Familien in das Gemeindegebiet ist die Altersstruktur der Gemeinde durch einen hohen Anteil jüngerer Menschen geprägt. Im Gemeindegebiet befindet sich u.a. ein evangelischer Kindergarten.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- kontinuierliche Angebote für Kinder aller Altersgruppen,
- vielfältige Angebote für Familien,
- Durchführung von Freizeiten und Projektarbeit, auch generationenübergreifende Projekte,

- Zusammenarbeit mit außergemeindlichen Einrichtungen (z. B. Schule, Kindergarten, Kulturträger),
- Mitarbeit in Familiengottesdiensten,
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit dem Pastor und dem Küster.

Wir erwarten:

- Kontaktfreudigkeit,
- Befähigung und Motivation zur Anleitung von Ehrenamtlichen,
- Teamfähigkeit und Kreativität,
- organisatorisches Talent,
- Interesse am Gemeindeleben.

Für die Arbeit stehen die Schelfkirche mit Kirchplatz, Gemeinderäume und ein Garten zur Verfügung. Für die Organisation der eigenen Arbeit wird der/dem Mitarbeiter/in am Dienort die nötigen Räume, ferner die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien (Computer/Internetzugang/Druck- und Kopiertechnik) zur Verfügung gestellt. Im Haushalt der Kirchgemeinde ist ein entsprechender Fonds für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 10. Juli 2009 an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Nikolai, Puschkinstraße 3, 19055 Schwerin zu richten.

Auskünfte erteilt Pastor Ebel, Tel.: (0385) 2079433; E-Mail: Pastor-Ebel@t-online.de. Die Stellenbeschreibung wird auf Anfrage gern zugeschickt.

Schwerin, 3. Juni 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

5106-23/13

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rostock-Evershagen sucht zum 1. September 2009 eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter (vorzugsweise FH) mit einem Stellenumfang von 50%. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Unsere Gemeinde, vor 36 Jahren in einem großen Neubaugebiet zwischen Warnemünde und der Rostocker Innenstadt entstanden, ist offen und vielgestaltig. Menschen verschiedenster Herkunft finden hier Raum. Inzwischen siedeln sich in zwei Eigenheimsiedlungen verstärkt junge Familien an. Seit fast 25 Jahren sind wir im katholischen Gemeindezentrum St. Thomas-Morus zu Gast, was Gelegenheit zu vielfältigen Begegnungen bietet.

Schöne Aufgaben warten auf Sie:

- kontinuierliche Arbeit mit Kindern aller Altersgruppen sowie Familien,
- Durchführung von Rüstzeiten und Projekten,
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten,
- Entwicklung von gemeindepädagogischen Konzepten zur Begegnung mit Menschen am Rand und außerhalb der Kirche,
- Mitgestaltung von Gottesdiensten/Gemeindefesten,
- Mitarbeit an gemeindeübergreifenden Projekten.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der:

- gern auf Menschen in und außerhalb der Kirchgemeinde zugeht, und bereit ist, sich auf unterschiedliche Milieus einzulassen,
- Freude an musikalischer Arbeit mit Kindern hat,
- Eigenverantwortlichkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit mitbringt.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis 10. Juli 2009 an: Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rostock-Evershagen, Pastor Matthias Wilpert, Th.-Morus-Str. 4, 18106 Rostock, Tel.: (0381) 718740, E-Mail: evershagen@kirchenkreis-rostock.de.

Schwerin, 4. Juni 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

135.93/

Für die Arbeit mit Jugendlichen in der Westregion des Kirchenkreises Parchim/Regionale Jugendarbeit, mit einem Stellenumfang von zunächst 75 % suchen wir zum nächst möglichen Zeitpunkt eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter (FHS) für den Dienst in den Propsteien Boizenburg-Wittenburg, Hagenow, Dömitz und Ludwigslust. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- regelmäßige gemeindebezogene Kontaktarbeit mit Jugendlichen,
- offene Angebote für Jugendliche,
- musisch-kreative Arbeit mit der Zielgruppe,
- Entwicklung und Begleitung eines Zentrums der Jugendarbeit in der Region,
- Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen in Gemeinden, Regionen und Kirchenkreis,
- Begleitung und Ausbildung von Jugendgruppenleitern,
- Mitarbeit bei der konzeptionellen und operativen Weiterentwicklung der Arbeit mit Jugendlichen,
- erschließen von materiellen Ressourcen in Bezug auf das eigene Arbeitsfeld.

Wir erwarten:

- Anstellungsfähigkeit,
- theologisch-diakonische Kompetenz,
- kooperativer Arbeitsstil und Flexibilität,
- Führerschein und Bereitschaft zur Mobilität,
- Erfahrungen im genannten Arbeitsbereich.

Wir bieten:

- ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet,
- eine Erhöhung des Stellenumfangs ab 2010 auf 40 Wochenstunden,
- ein zunächst für zwei Jahre befristetes Anstellungsverhältnis,
- eine der Position entsprechende Vergütung nach KAVO,
- Hilfe bei der Wohnungssuche.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 17. Juli 2009 an:

Kirchenkreis Parchim, Landessuperintendentur, Herrn Landessuperintendent Saueremann, Lindenstrasse 1, 19370 Parchim. Für Auskünfte steht Ihnen Diakon Norbert Weber, (03871) 442065, n.weber@astparchim.de, zur Verfügung.

Schwerin, 9. Juni 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

404.10/30-6

Neubesetzung der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Der Oberkirchenrat beruft gemäß Nr. 7 des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz Herrn Landessuperintendent Dr. Karl-Matthias Siegert mit Wirkung vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 in Nachfolge von Landessuperintendent Heydenreich zum Stellvertreter des ordinierten beisitzenden Landessuperintendenten in der Disziplinarkammer.

Im Übrigen sind keine Veränderungen auf die Besetzung eingetreten.

Schwerin, 25. Mai 2009

Der Oberkirchenrat

Rausch
Oberkirchenrat

314.01/344-1

Berufung in das Deutsche Nationalkomitee

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs beruft für die Legislaturperioden 2009–2015 folgende Vertreter in das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes:

Mitglied im Deutschen Nationalkomitee:	Oberkirchenrat Andreas Flade Kirchenrat Jens-Peter Drewes
Stellvertreter:	Kirchenrat Jens-Peter Drewes
Mitglied im Hauptausschuss:	Kirchenrat Jens-Peter Drewes
Mitglied im Ausschuss für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst:	Kirchenrat Jens-Peter Drewes

Schwerin, 19. Mai 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Personalien

445.01/99

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 5. Mai beschlossen, Herrn Frank von Olszewski, Rostock, mit Wirkung vom 5. Mai 2009 gemäß Prädikantenordnung vom 1. März 2000 für die Dauer von fünf Jahren mit der freien Wortverkündigung als Prädikant in der Propstei Rostock-Ost zu beauftragen.

Schwerin, 6. Mai 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

PA Rodegro, Stephan/

Der Oberkirchenrat beauftragt den Gemeindepädagogen Stephan Rodegro mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß § 10 Gemeindepädagogengesetz. Der Umfang des Dienstauftrages ist gesondert im Einzelnen zu beschreiben. Der Dienstauftrag gilt zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit dem 1. April 2009.

Schwerin, 29. April 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

PA Borowski, Eike/14-12

Pastorin Eike Borowski, Rostock, wird nach Beendigung des Probedienstes die Diensteignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2009 wird ihr der unbefristete Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rostock, St. Thomas mit einem Dienstumfang von 50 % erteilt. Sie steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche.

Schwerin, 20. April 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Warnke, Jessica/10-5

Pastorin Jessica Warnke, Roggenstorf, ist nach Beendigung des dreijährigen Probedienstes die Diensteignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen worden. Mit Wirkung vom 1. Mai 2009 wird ihr die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rog-

genstorf übertragen. Sie wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 24. April 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Kloss, Ulrike/10

Pastorin Ulrike Kloss, Groß Pankow, wird nach Beendigung des Probedienstes die Diensteignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2009 wird ihr der unbefristete Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle Groß Pankow in den verbundenen Kirchgemeinden Burow, Groß Pankow, Lancken und Redlin mit einem Dienstumfang von 100 % erteilt. Sie steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche.

Schwerin, 28. April 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Morche, Torsten/23

Pastor Torsten Morche, Wesenberg, wird nach Beendigung des Probedienstes die Diensteignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2009 wird ihm der unbefristete Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wesenberg erteilt. Er steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche.

Schwerin, 28. April 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

3514-20/

Dem Pastorenehepaar Katharina und Albrecht Lotz wird nach der Rückkehr aus dem Auslandsdienst gemäß § 7 Kirchengesetz über Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe (Teildienstgesetz) die Pfarrstelle II in der Stadtkirchengemeinde Ludwigslust mit Wirkung vom 1. Juni 2009 übertragen.

Schwerin, 5. Mai 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Fenner, Kathrin/12

Frau Kathrin Fenner, Groß Kussewitz, wird am 10. Mai 2009 ins Ehrenamt ordiniert und erhält gleichzeitig den Auftrag zum pas-

toralen Dienst im Ehrenamt in der Kirchgemeinde Rostock Luther/St. Andreas. Sie trägt die Amtsbezeichnung „Pastorin“.

Schwerin, 5. Mai 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

6207-20/

Pastor Tom Ogilvie, Schillersdorf, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2009 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Pinnow übertragen.

Schwerin, 6. Mai 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Banek, Uta/25-2

Pastorin Uta Banek, Woosten, ist nach Beendigung des dreijährigen Probedienstes die Diensteignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen worden. Mit Wirkung vom 1. April 2009 wurde ihr die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Lübz übertragen. Die Pfarrstelle hat einen Dienstumfang von 50 %. Sie ist damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 13. Mai 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Sander, Lüder/28-5

Pastor Lüder Sander, Weener, scheidet gemäß § 93 Absatz 2 Satz 3 mit Wirkung vom 1. April 2009 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs aus. Er verliert damit das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

Schwerin, 18. März 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Diesel, Ina/8-2

Pastorin Ina Diesel, Friedland, wird auf ihren Antrag gemäß § 95a Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 2009 unter Verlust der Pfarrstelle für die Dauer von voraussichtlich zwei Jahren aus persönlichen Gründen vom Dienst beurlaubt.

Schwerin, 29. April 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Reis, Michael/30-3

Pastor Michael Reis, Friedland, wird auf seinen Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 2009 unter Verlust der Pfarrstelle zur Wahrnehmung anderer kirchlicher Dienste beurlaubt. Für die Zeit vom 1. Mai 2009 bis 31. Oktober 2009 erhält er einen Auftrag zur Unterstützung der kirchlichen Angebote auf der Bundesgartenschau Schwerin.

Schwerin, 30. April 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

123.17 / 33-1

Pastor Jens Krause, Neukloster, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2009 zum Propst der Propstei Sternberg bestellt.

Schwerin, 26. Mai 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Kleemann, Christoph /

Pastor i.W. Christoph Kleemann, Blankenhagen, tritt gemäß § 104 Absatz 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in den Ruhestand.

Schwerin, 2. April 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Hübener, Joachim/

Am 2. März 2009 ist Pastor i. R. Joachim Hübener im Alter von 86 Jahren verstorben. Nach dem Vikariat in Rostock-Heilig-Geist war der Verstorbene Pastor in der Kirchgemeinde Granzin bei Lübz, in Friedland und schließlich in den verbundenen Kirchgemeinden Bad Sülze/ Kölow. Im Ruhestand lebte er in Warsow bei Schwerin.

*„Denn Gott hat die Welt so sehr geliebt,
dass er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder,
der an ihn glaubt, nicht zugrunde geht,
sondern das ewige Leben hat.“*

(Johannes 3, 16)

Schwerin, 29. Mai 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Harder, Hans-Henning/

Am 20. April 2009 ist Pastor i. R. Hans-Henning Harder im Alter von 79 Jahren in Eggebek bei Schleswig verstorben. Der Verstorbene war nach seiner Ordination 1957 zunächst Pastor in der Kirchgemeinde Alt Meteln bei Schwerin, dann in Gnoien, Eldena und Conow und schließlich ab 1984 in der St. Georgengemeinde in Waren. Zwischenzeitlich war er für die Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg tätig. Seit 1995 lebte er im Ruhestand.

„Deine Güte ist besser als Leben.“

(Psalm 63, 4)

Schwerin, 29. Mai 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Prof. Dr. Schwerin, Eckart/

Am 30. April 2009 ist Oberkirchenrat i. R. Prof. Dr. Eckart Schwerin, Schwerin, im Alter von 71 Jahren verstorben. Der Verstorbene war zunächst Pastor der Greifswalder Evangelischen Kirche und dann von 1970 an Sekretär der Kommission für die Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden beim Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR. 1983 kam er in den Dienst unserer Landeskirche, zunächst als außerordentlicher Oberkirchenrat, seit 1990 dann als ordentlicher Oberkirchenrat. Zuletzt war er von 1997 bis zum Eintritt in den Ruhestand Anfang 2002 zudem amtierender Oberkirchenratspräsident.

*„Gedenkt an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes
gesagt haben; ihr Ende schaut an und
folgt ihrem Glauben nach.“*

(Hebräer 13, 7)

Schwerin, 29. Mai 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

